



Dezernat 4

ESF Geschäftsstelle

**Regionale ESF Plus-Strategie  
im Zollernalbkreis  
für das Jahr 2024**

für die Umsetzung  
des Europäischen Sozialfonds  
in der Förderperiode 2021 – 2027



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## INHALT

1. Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg 2021-2027
2. Der regionale ESF Plus im Zollernalbkreis
3. Spezifisches Ziel: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut
4. Regionale Ausgangssituation
  - 4.1 Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis
  - 4.2 Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis
  - 4.3 Ukrainische Flüchtlinge
  - 4.4 Schulsituation im Zollernalbkreis
5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfes aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises
6. Zielgruppe
7. Formulierung von Zielen / Anforderung an die Projekte
8. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus
9. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele
10. Förderkonditionen und Kofinanzierung
11. Antragsstellung
12. Antragsbewertung und Projektauswahl
13. Festlegung der Evaluation

**ESF Plus-Geschäftsstelle**  
Landratsamt Zollernalbkreis  
Sozialamt  
Sabine Gess  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen  
sabine.gess@zollernalbkreis.de



## **1. Der regionale ESF-Plus in Baden-Württemberg 2021-2027**

Der Europäische Sozialfonds Puls (ESF Plus) ist auch in der neuen Förderperiode 2021-2027 das wichtigste Finanzierungs- und Förderinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen. Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU zu verbessern. Dafür stellt der ESF den Mitgliedsstaaten bereits seit 1957 Mittel zu Verfügung.

Ein wichtiges Ziel des ESF Plus ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die Europäische Säule sozialer Rechte, die EU-Grundrechtecharte und die UN-Behindertenrechtskonvention in die Praxis umzusetzen. In Baden-Württemberg konzentriert sich der ESF Plus dazu insbesondere auf die Förderung von

- nachhaltiger Beschäftigung
- lebenslangen Lernen und Fachkräftesicherung sowie
- sozialer Inklusion, gesellschaftlicher Teilhabe und Bekämpfung von Armut.

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung an den länder-spezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland. Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der **regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut** gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise auch in der regionalen Förderung noch größere Bedeutung erlangen werden. Für die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg stehen in diesem Zeitraum EU-Mittel von rund 218 Millionen Euro bereit.

Wie bisher erfolgt die Steuerung und Umsetzung über die regionalen ESF-Arbeitskreise. Diese können mit dem zur Verfügung gestellten Mittelbudget regionale Projekte für Zielgruppen, die im ESF Plus-Programm für Baden-Württemberg beschrieben sind, für eine Förderung auswählen.

Dadurch werden Maßnahmen in der Prioritätsachse A verfolgt: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut mit dem spezifischen Ziel h): „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Besserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.“ Der regionale ESF Plus fokussiert dabei auf:

- a) Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen; auch kann es sich um rechtsübergreifende Fördermaßnahmen des SGB II, SGB IX, SGB XII handeln. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.
- b) Förderlinie für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.



## **2. Der regionale ESF-Plus im Zollernalbkreis**

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der **ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 05. April 2023 die regionale ESF Plus-Strategie für das Jahr 2024 für den Zollernalbkreis entwickelt und verabschiedet.**

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Plus Baden-Württemberg steht dem ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis für das **Jahr 2024 ein Mittelkontingent von 184.430 EUR** zur Verfügung.

## **3. Spezifisches Ziel: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut**

**Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nicht-diskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.**

Die Förderung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Bekämpfung der Armut bilden einen Schwerpunkt der ESF-Förderung in Baden-Württemberg. Die Förderung soll entsprechend verstärkt arbeitsmarktferne und armutsgefährdete Personengruppen mit multiplen Problemlagen ansprechen, die auch unter den günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes nicht nur erhebliche Schwierigkeiten haben, einen kontinuierlichen und möglichst existenzsichernden Erwerbsverlauf sicherzustellen, sondern vielfach bereits Unterstützungsbedarf bei der Alltagsstrukturierung aufweisen und von der Regelförderung oft nur unzureichend erreicht werden können. Wesentlich ist vielfach eine zielgruppenspezifische Orientierung. Eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird dabei in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Vielfach werden die Zugänge zu einer Ausbildung und zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für die Zielgruppen bei einer sich potenziell abschwächenden wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und einer veränderten Arbeitsmarktlage voraussichtlich noch erschwert. Die geförderten Maßnahmen sollen daher zunächst primär auf eine Steigerung der sozialen Teilhabe und auf die Herausarbeitung individueller Fähigkeiten und Stärken im Sinne des „Empowerment“ zielen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahmen vermitteln und den Teilnehmer und Teilnehmerinnen somit den Anschluss an vorhandene Angebote ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind die ESF Plus-Interventionen im Rahmen einer regionalen ESF Plus-Strategie in einem Gesamtzusammenhang der vorhandenen arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Strategien in der Region zu setzen. Dies betrifft sowohl die Förderlinien in diesem spezifischen Ziel als auch die Verfolgung der ESF Plus-Querschnittsziele zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität, aber auch transnationale Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist die Beachtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundlegende Voraussetzung.



#### **4. Regionale Ausgangssituation**

Als Datenquellen dienen die Statistik und Arbeitsmarktreportberichte der Bundesagentur für Arbeit (BA), Abfragen beim Sachgebiet Markt und Integration des Jobcenters Zollernalbkreis, die Pressemitteilungen der Agentur für Arbeit Balingen Nr. 3 vom 16.1.2023 und Nr. 11 vom 1.3.2023, Datenquelle des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Datenbasis Regionalisierte Bevölkerungsfortschreibung Bevölkerungsvorausrechnung)

##### **4.1. Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis**

Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung für die Zeit von 2020 bis 2040 beträgt für den Zollernalbkreis 3,3 % und liegt damit über dem Landesschnitt von 2,2 %.

Hierbei werden die Anteile an der Bevölkerung des Zollernalbkreises unter 18-Jährigen von 16,5% (Jahr 2020) auf 18 % (Jahr 2040) ansteigenden, wohingegen die Anteile der 18- bis unter 45-Jährigen von 30,9 % (Jahr 2020) auf 29 % (Jahr 2040) und der 45- bis unter 65-Jährigen von 30,3 % (2020) auf 25,6 % (2040) zurückgehen.

Das Durchschnittsalter im Zollernalbkreis betrug im Jahr 2020 = 45,1 Jahre und wird voraussichtlich bis 2040 auf 46 Jahre steigen. Der Landesschnitt mit 43,8 Jahre (Jahr 2020) und 45,3 Jahre (Jahr 2040) ist etwas jünger.

##### **4.2. Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis**

Die Arbeitslosenzahlen lagen im Jahresdurchschnitt 2022 niedriger als im Jahr 2021. Der heimische Arbeitsmarkt trotz immer noch allen Krisen. Im Jahresdurchschnitt ging die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozent zurück. Seit dem Sommer 2022 kam es zwar wegen der Fluchtmigration aus der Ukraine in Folge des russischen Angriffskrieges verglichen mit dem Jahr zuvor zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt blieb sie dennoch niedriger als 2021. Im Schnitt waren 2022 knapp 6.250 Menschen arbeitslos. 4,7 Prozent bzw. über 300 weniger als im Vorjahr.

Trotz der 2022 insgesamt unsicheren konjunkturellen Lage mit Preisanstiegen und Liefer- und Versorgungsengpässen sowie der demografischen Entwicklung und dem in vielen Branchen zunehmenden Arbeits- und Fachkräftemangel sank die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote von 3,6 % im Jahr 2021 auf 3,4 % im Jahr 2022.

2022 war die Arbeitskräftenachfrage der heimischen Unternehmen etwas rückläufig, aber es gibt so viele freie Stellen wie noch nie. Sie meldeten 5,3 % weniger Stellen als im Jahr 2021. Dennoch hat sich der Bestand freier Stellen im Agenturbezirk Sigmaringen und Balingen um ein Fünftel auf über 4.900 Stellen erhöht. Trotz der Zunahme der Arbeitslosigkeit im Sommer 2022 und der gesunkenen Arbeitskräftenachfrage bewertet die Agentur für Arbeit Balingen den heimischen Arbeitsmarkt als robust und auch in der Krise widerstandsfähig.



## Regionale ESF Plus-Strategie im Zollernalbkreis für das Jahr 2024

-6-

Nach einem kleinen Corona-bedingten Knick hat sich der seit vielen Jahren messende Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen wieder fortgesetzt. Im Agenturbezirk Sigmaringen und Balingen stieg zum Stichtag Juni 2022 der Anteil der Beschäftigten auf den neuen Rekordwert von 122.300. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre stieg damit die Zahl der Beschäftigten um fast 17 %.

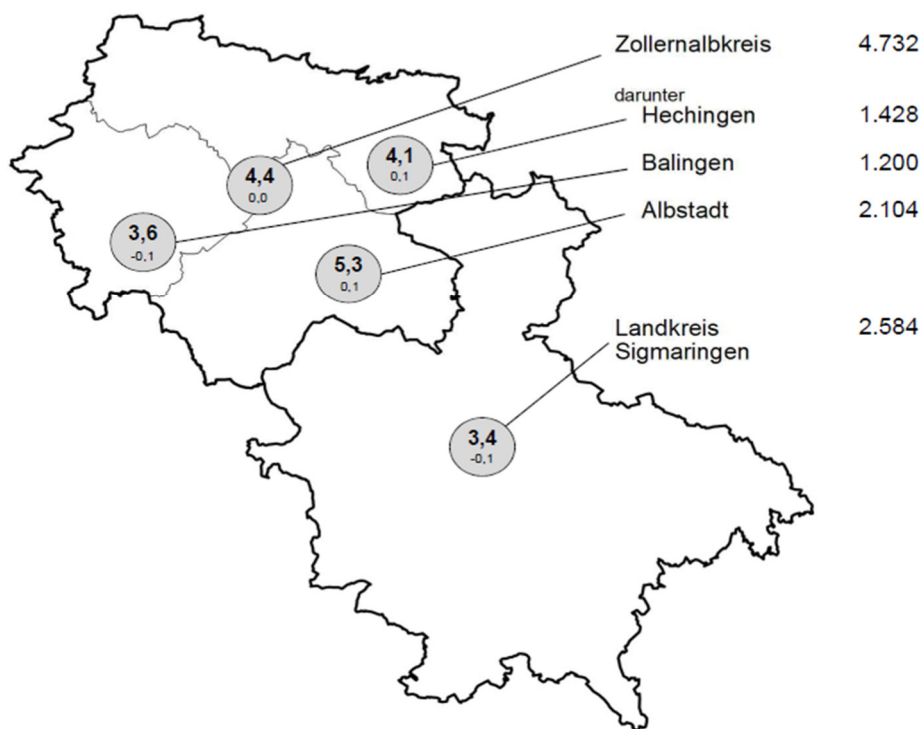
Zum aktuellen Zeitpunkt **Februar 2023 ist die Arbeitslosigkeit anders als in den Vorjahren leicht gestiegen**. Es sind 7.316 Menschen arbeitslos gemeldet, 25 Personen bzw. 0,3 Prozent mehr als im Januar 2023 und **über ein Viertel mehr als vor einem Jahr**. Die gestiegene Zahl neuer Arbeitslosmeldungen liegt vor allem an dem Zustrom ukrainischer Geflüchteter.

Im Agenturbezirk hat sich die Arbeitslosigkeit im Februar unterschiedlich entwickelt:

- Im **Zollernalbkreis** stieg die Zahl der Arbeitslosen um 1 % auf 4.732 (Albstadt 2.104, Balingen 1.200, Hechingen 1.428). Davon werden 2.010 von der Agentur und 2.720 vom Jobcenter betreut. Die Arbeitslosenquote beträgt wie im Januar 4,4 %, darunter Albstadt mit 5,3 %, Balingen mit 3,6 % und Hechingen mit 4,1 %.
- Im Landkreis **Sigmaringen** sank die Zahl der Arbeitslosen um 0,9 % auf 2.584, davon 1.220 bei der Agentur und 1.390 beim Jobcenter. Die Arbeitslosenquote ging um 0,1 auf 3,4 % zurück.

### Februar 2023

<b>Arbeitslosenquote:</b> (in % aller zivilen Erwerbspersonen, Veränderungen +/- gegenüber Vormonat)	<b>4,0</b> 0,0	<b>Arbeitslose:</b> (SGB II und SGB III)	<b>7.316</b> 25
--	-------------------	---	--------------------



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



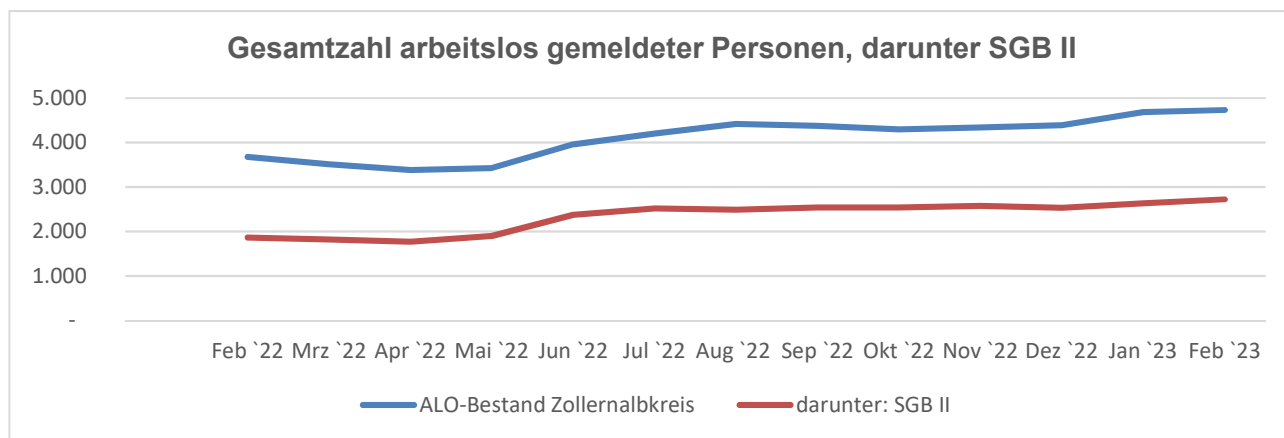
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

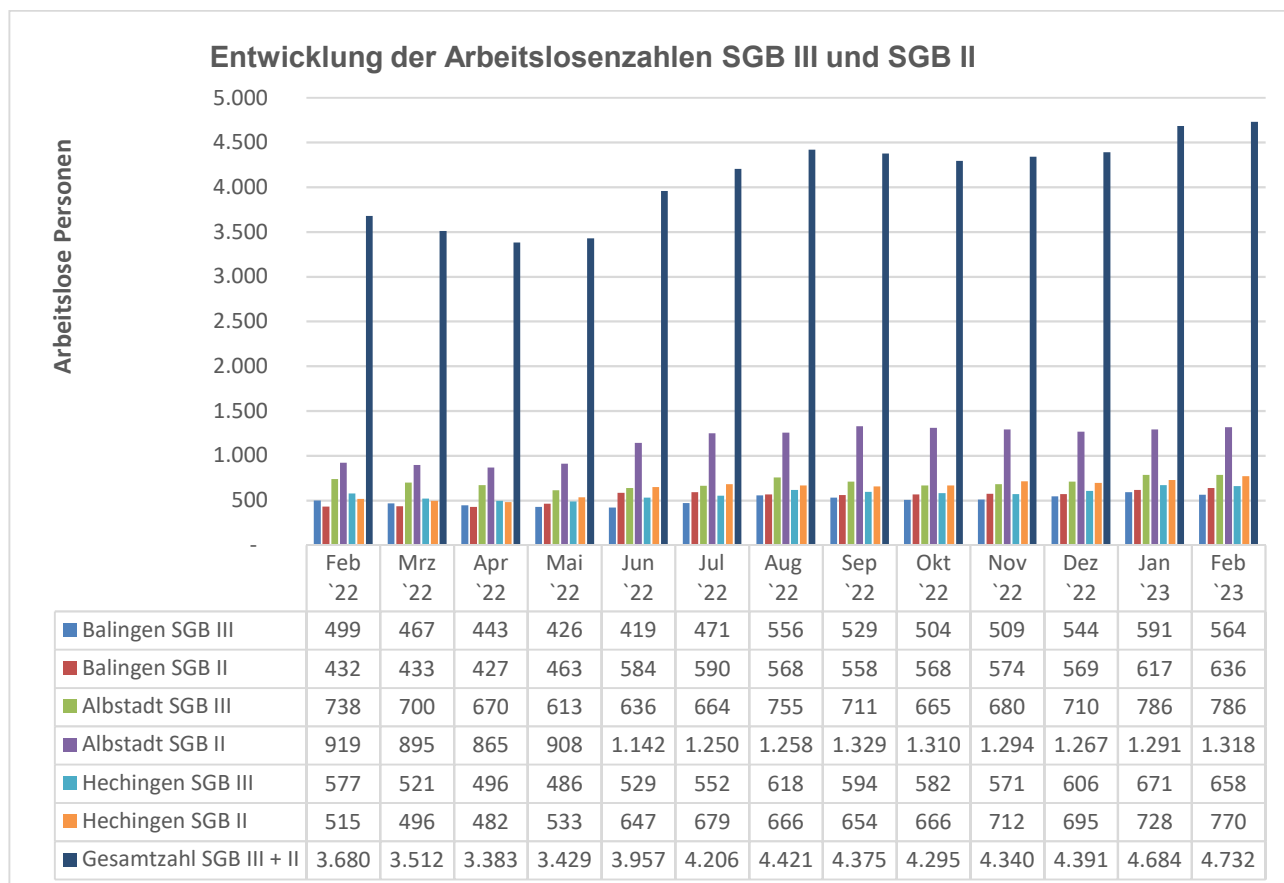
## Regionale ESF Plus-Strategie im Zollernalbkreis für das Jahr 2024

-7-

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Zollernalbkreis vom Februar 2022 bis Februar 2023,



und aufgeteilt nach den 3 Bezirken Balingen, Hechingen und Albstadt und nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III:



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

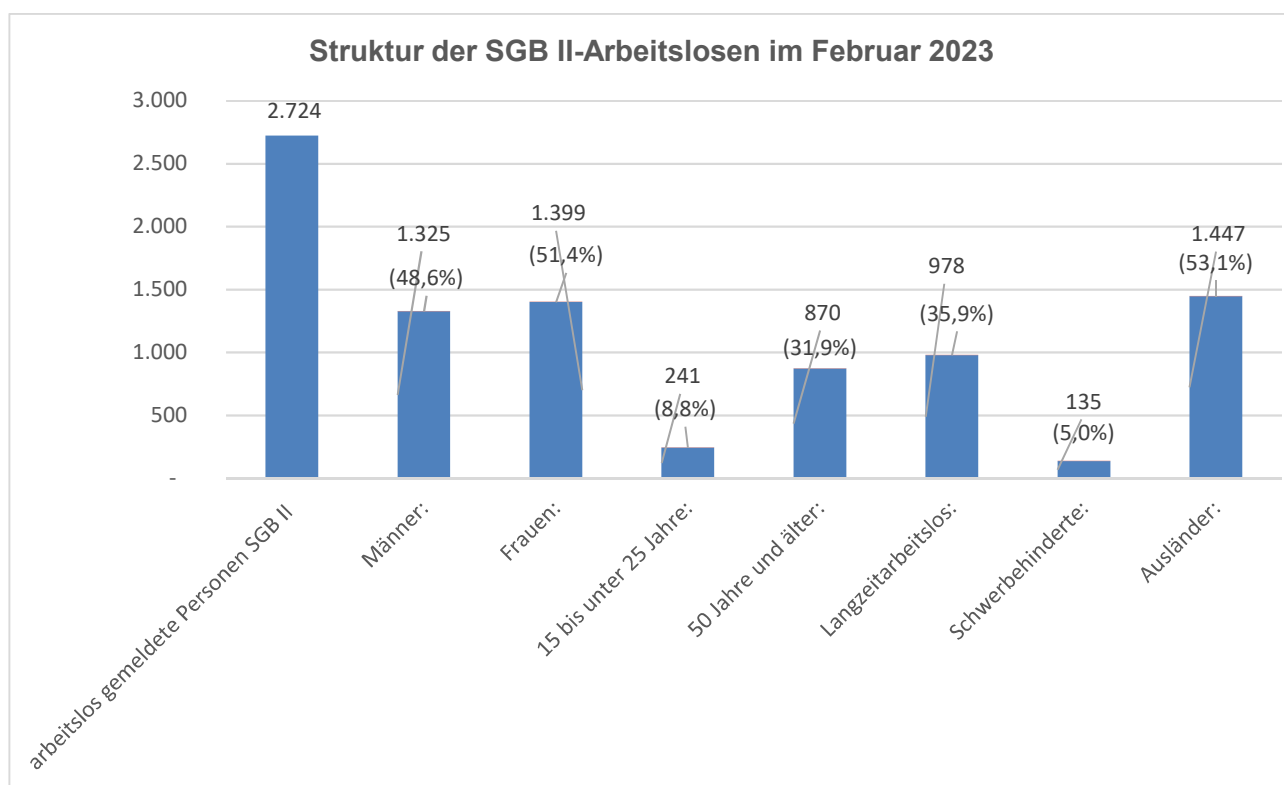
Im Zollernalbkreis stieg in den letzten 12 Monaten die **Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Personen (SGB III und SGB II)** um 1.052 und ist mit 4.732 Personen im **Februar 2023 um 28,6 % höher als im Februar 2022** mit 3.680 Personen. In beiden Rechtskreisen zusammen nahm die Zahl gegenüber dem Vorjahresmonat zu. Im Rechtskreis des SGB III zeigt sich hierbei eine Zunahme mit einem Plus von 10,7 % (194 Personen) während es im SGB II eine Zunahme von 1.866 Personen im Februar 2022 auf 2.724 Personen im Februar 2023 um 46 % gab. Im Land Baden-Württemberg zeigt sich im Rechtskreis SGB III eine Abnahme mit einem Minus von 175 Personen während es im SGB II eine Zunahme von 23.181 Personen, bzw. 10,5 % auf 241.912 Arbeitslose gab.

Innerhalb Baden-Württemberg ist damit im Rechtskreis **SGB II** der Zollernalbkreis mit der Zunahme von 46 % der viertstärksten belastete Kreis, nach Rottweil mit 62 %, dem Alb-Donau-Kreis 54 % und Sigmaringen mit 50,3 %.

### Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

Von den 4.732 im Februar 2023 im Zollernalbkreis arbeitslos gemeldeten Personen zählen **2.724 Personen zum Rechtskreis SGB II**. Dies entspricht einem Anteil von 57,56 %.

Die **Struktur der SGB-II-Arbeitslosen** stellt sich wie folgt dar:





## **Arbeitslose Männer und Frauen im SGB II**

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt im Zollernalbkreis einen Anteil von 51,4 % Frauen (1.399 Personen) und 48,6 % Männer (1.325 Personen) im SGB II. Der Anteil der arbeitslosen Frauen ist gegenüber dem Vorjahresmonat Februar 2022 von 520 Frauen um 59,2 % angestiegen.

Die Geschlechterverteilung landesweit weist einen Frauenanteil im SGB II von 49,48 % aus. Im Vergleich zum Vorjahresmonat nimmt im Land die Anzahl der arbeitslosen Frauen im SGB II um 16.188 Frauen zu, die Zahl der arbeitslosen Männer steigt um 6.993 Männer.

## **Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II**

Insgesamt sind 241 junge Erwachsene unter 25 Jahre im Zollernalbkreis als arbeitslos im SGB II registriert (Vorjahr: 94), das entspricht einem Anteil an allen Arbeitslosen in diesem Rechtskreis von 8,8 % (Baden-Württemberg: 6,6 %). Gegenüber dem Vorjahresmonat nimmt die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen im Zollernalbkreis um 63,9 % oder 147 Personen zu. Auf Landesebene steigt die Zahl um 39,3 % oder 2.581 Personen.

## **Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü50)**

Im Februar 2023 sind im Zollernalbkreis 870 Personen oder 31,9 % der SGB II-Arbeitslosen älter als 50 Jahre (Mai 2022: 659). Gegenüber Mai 2022 nimmt die Zahl der älteren SGB II-Arbeitslosen um 32 % bzw. 211 Personen zu. Auf Landesebene zeigt sich ein Anstieg der Altersgruppe der über 55-Jährigen um 19,1 % gegenüber dem Vorjahreswert auf nun 26.427 Personen.

## **Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II**

Von allen Arbeitslosen im Bestand SGB II sind im Februar 2023 im Zollernalbkreis insgesamt 978 oder 35,9 % langzeitarbeitslos gemeldet. (Mai 2022: 985). Gegenüber dem Mai 2022 zeigt sich in dieser Gruppe ein Rückgang um 0,7 % (7 Personen). Auf Landesebene sinkt die Zahl um 8,9 % (Anteil 40,17 %).

## **Arbeitslose mit einer Schwerbehinderung im SGB II**

5 % aller Arbeitslosen im SGB II im Zollernalbkreis haben im Februar 2023 eine Schwerbehinderung (Anteil auf Landesebene 5,4 %), Insgesamt haben im Zollernalbkreis 135 arbeitslose Personen im SGB II eine Schwerbehinderung. Gegenüber Mai 2022 nimmt die Zahl der SGB-II-Arbeitslosen mit einer Schwerbehinderung um 1,5 % ab.

## **Ausländer und Ausländerinnen im SGB II**

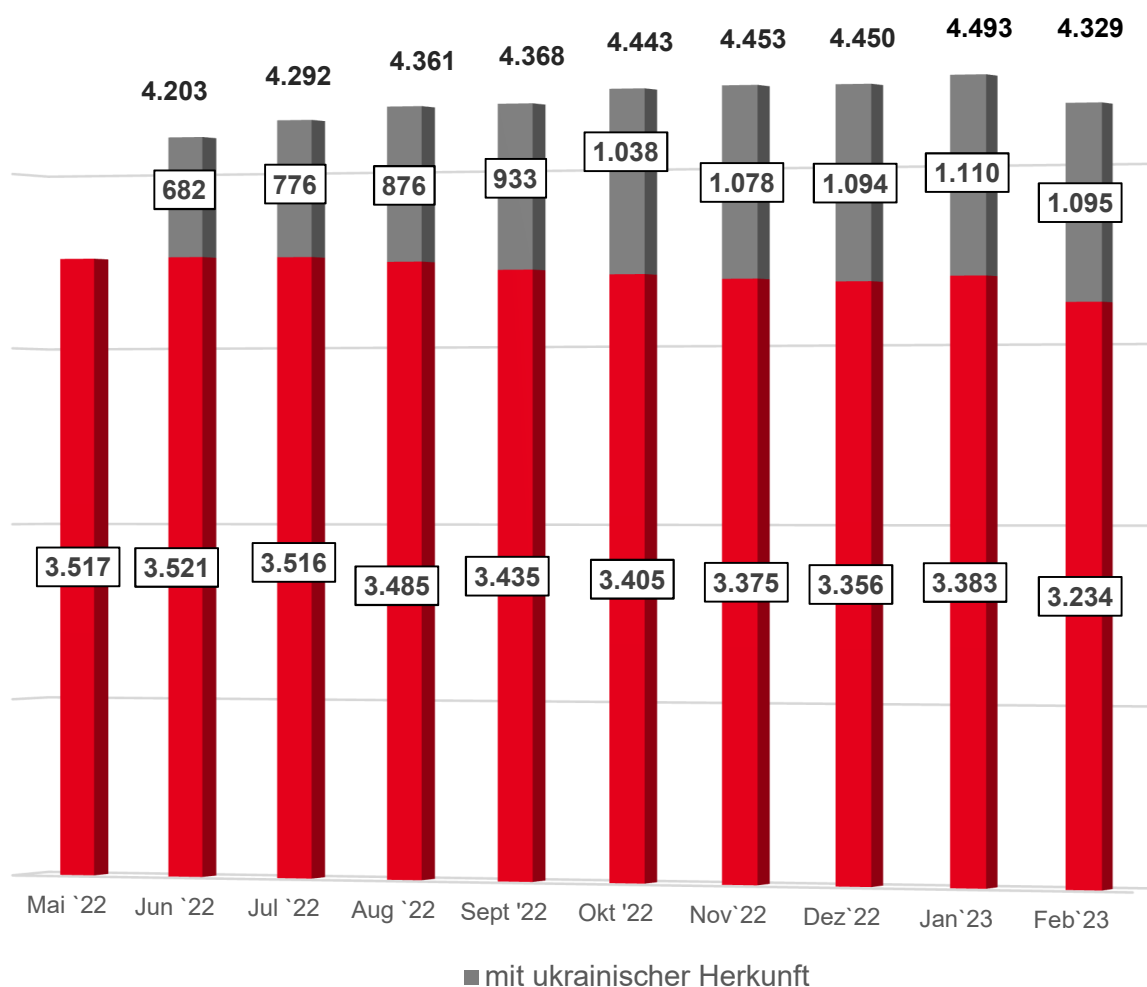
Die Zahl der arbeitslosen Personen im SGB II ohne deutschen Pass liegt im Zollernalbkreis bei 1.447 Personen (Anteil: 53,1 %) und steigt im Vergleich zum Mai 2022 um mehr als 100 %. Im Land Baden-Württemberg insgesamt liegt der Ausländeranteil bei 53,4 %.



### 4.3. Ukrainische Flüchtlinge

**Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge vom AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) in das SGB II zum 1.6.2022 hat sich die Zahl der SGB II Arbeitslosen signifikant erhöhen.**

Im Mai 2022 betrug die Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zollernalbkreis 3.517 Personen. Im Februar 2023 ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vergleich zum Mai 2022 auf 4.329 Personen bzw. um 23,08 % angestiegen. Dieser Anstieg ist im Zufluss der ukrainischen Flüchtlinge begründet. Während sich die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II ohne ukrainische Staatsangehörigkeit von 3.517 auf 3.234 vermindert hat, sind 1.095 erwerbsfähige Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit hinzugekommen.



Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der steigenden Zahl an Geflüchteten im Zollernalbkreis besteht für laufende Vorhaben die Möglichkeit auch Geflüchtete aus der Ukraine als Teilnehmende zu gewinnen, soweit die Projektkonzeption diese Zielgruppe mitumfasst. Es werden besonders Vorhaben begrüßt, die sich auch an ukrainische Geflüchtete richten.



Kofinanziert von der Europäischen Union

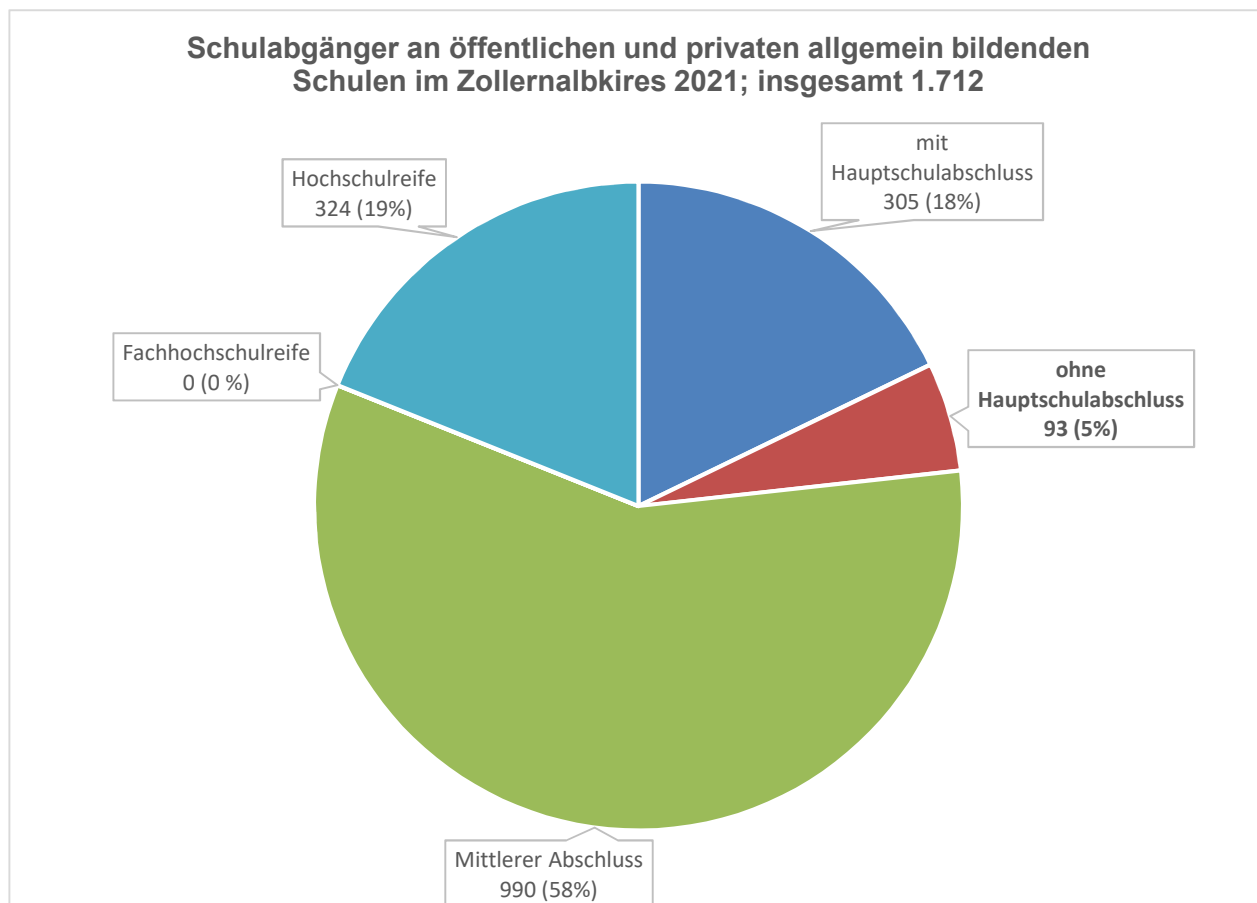


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

#### 4.4. Schulsituation im Zollernalbkreis

Als Datenquelle dienten die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg – Quelle: <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Schulen>,



Berichtsjahr 2020/2021 verließen im Zollernalbkreis 1.712 Schüler und Schülerinnen die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen. Im vorherigen Berichtsjahr 2019/2020 waren dies 1.660 Schüler und Schülerinnen. **Die Anzahl der Schulabgänger hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 52 Schulabgänger bzw. 3 % erhöht.**

Wesentlich erhöht hat sich die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss. So verließen im Sommer 2021 **93 Schüler und Schülerinnen die Schule ohne Hauptschulabschluss. Dies entspricht einem Anteil von 5 %.** Im Sommer 2020 waren dies mit 73 Schüler und Schülerinnen deutlich weniger. Hier ist ein **Anstieg von 27 %** zu verzeichnen.

990 Schüler und Schülerinnen bzw. 58 % verließen die Schule mit dem Mittleren Bildungsabschluss (2019/2020: 1.004 Schüler; 61 %).

Die Anzahl der Schulverweigerer und Schüler und Schülerinnen mit drohendem Schulabbruch kann nicht ermittelt werden.



## **5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfs aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises**

Ein Handlungsbedarf besteht vor allem bei Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Personen ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, Arbeitslose mit Migrationshintergrund, ausbildungsferne benachteiligte und von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, Schulabgänger und -abgängerinnen aus allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss und Schulabbrecher und -abbrecherinnen bzw. vom Schulabbruch bedrohte Schüler und Schülerinnen und vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bei der steigenden Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine. Mit der ESF-Förderung werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird

Die Projekte sollen eine arbeitsplatzbezogene praktische Beschäftigung sowie eine persönliche Begleitung während der Maßnahme und ganzheitliche Ansätze unter Einbeziehung der gesamten Lebenssituation der Personen umfassen. Außerdem sollen die Projekte eine motivierende Lebensperspektive vermitteln und auf die Aufnahme von Ausbildung und Erwerbstätigkeit hinwirken:

- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.
- Ermöglichung von rechtskreisübergreifenden Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX und SGB XII)
- Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen.
- Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern und an den Arbeitsmarkt heranzuführen.
- Abbau von Vermittlungshemmnissen, vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfelds.
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Vermittlung von Basiskompetenzen, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.
- Personenbezogene Hilfen mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung / Coaching.
- Aktivierende Arbeit unter Einbeziehung der Sozial- und Lebensräume, Individuelle und ggfs. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, da das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt.
- Maßnahmen analog § 13 SGB VIII bzw. § 16h SGB II in Abgrenzung bzw. im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit / Streetwork oder der Schulsozialarbeit
- Begleitung im Rahmen von AVdual



- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf.
- Aufsuchende und sozialpädagogische Beratung.
- Aufzeigen von Anschlussperspektiven im Rahmen individueller Förderansätze.
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- Führung zum Wiedereinstieg in die schulische/berufliche Ausbildung.
- Bildungspartnerschaften, Kompetenzanalyse mit individuellen Förderkonzepten.
- Vorhaben, die sich an ukrainische Geflüchtete richten.

## 6. Zielgruppe

Besonderer Förderbedarf auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für:

- Förderangebote für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und –abbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.
- Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder weitere marginalisierte Bevölkerungsgruppen
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, und prekären familiären und Wohnverhältnissen, etc.

Weiterer Förderbedarf besteht für folgende Gruppen:

- Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose (LZA) mit besonderen Vermittlungshemmnissen und multiplen Problemlagen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen.
- Besondere Berücksichtigung von Frauen, hier insbesondere Alleinerziehenden, sowie von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund.
- Angebote für ausbildungsferne, marginalisierte, benachteiligte, „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen (incl. NEETs) ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, etc. sowie



## **7. Formulierung von Zielen / Anforderungen an die Projekte**

Häufig liegen multiple Problemlagen vor und es bedarf einer intensiven Begleitung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Individuelle Problem- und Bedarfslagen sollen besondere Berücksichtigung finden. Von besonderer Bedeutung sind dabei niedrigschwellige Ansätze, beispielsweise Beratungsangebote, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen oder Maßnahmen, die dazu beitragen, weiterführende Hilfsangebote aufzuschließen.

Besondere Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien ist bei diesen Zielgruppen besonders Rechnung zu tragen. In den Projekten soll im Sinne des Empowerment-Ansatzes vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden.

Neben Schüler\*innen ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, soll die Förderung weiter übergreifend ausbildungsferne, junge Menschen in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden. Es besteht eine bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der Hauptschulabschlüsse bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund weiter zu steigern.

Anschließend an die Förderperiode 2014-2020 sollen Maßnahmen gefördert werden, die sich an junge Menschen richten. So sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Bedarfe Projekte umgesetzt werden, die sich an Schüler und Schülerinnen richten, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind. U.a. soll auf diesem Weg auch ein Beitrag zu einem häufigeren Erreichen eines Schulabschlusses insbesondere bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund geleistet werden. Zudem sollen ausbildungsferne, marginalisierte, ggfs. auch von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen gezielt adressiert werden, die von Regelsystemen nicht erreicht werden. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen insgesamt zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen, die Ausbildungsfähigkeit erhöhen und auf eine passgenaue und anschlussfähige Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Dabei wird voraussichtlich vielfach eine längerfristig angelegte, intensivere Begleitung notwendig sein. Die Ansprache der statistisch oft nicht erfassten und schwer erreichbaren Zielgruppe kann dabei z.B. auch über Maßnahmen zur Quartierentwicklung erfolgen.

## **8. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus**

<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/>

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)**

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“



### **Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Nachhaltigkeit i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen / Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere



zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

### **Transnationale Kooperation**

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner und Partnerinnen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

### **9. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele**

Die Ausschreibung der regionalen ESF-Mittel erfolgt auf der **Homepage des Zollernalbkreises** und als **Pressemitteilung**. Auf die digitale Bekanntmachung wird in Form eines **Teasers in der Samstagsausgabe der Zeitungen** unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen werden.

In der Veröffentlichung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele, die vorgesehenen Zielgruppen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeführt. Es besteht Interesse an innovativen Projekten. Bei Projekten, die im Zollernalbkreis bereits gefördert werden, muss eine inhaltliche Weiterentwicklung erkennbar sein. Für alle Projekte gilt, dass unterschiedliche Lebensbedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Männern und Frauen ebenso zu berücksichtigen sind, wie die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Förderfähig sind in der Regel Projekte, die den vorgegebenen Förderrichtlinien und Handlungsfeldern des Operationellen Programms sowie der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Zollernalbkreises entsprechen.

### **10. Förderkonditionen und Kofinanzierung**

- Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.
- Durchführungszeitraum: **Ein- bis zweijährige Maßnahmen**
- Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein. Die Kofinanzierung von mindestens 60 % ist mit Antragstellung nachzuweisen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.





- Die L-Bank bewilligt nur regionale ESF-Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten** und
- die eine Förderung für **mindestens 10 Teilnehmende** beantragen.
- Zur pauschalierten Abrechnung Verweis auf „Hinweise zu Pauschalen bei der regionalen Förderung“ abrufbar über [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).
- Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

## **11. Antragstellung**

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.
- Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) - insbesondere zum eingesetzten Personal – beigefügt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.
- Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.
- Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.
- Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.
- Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].



## Regionale ESF Plus-Strategie im Zollernalbkreis für das Jahr 2024

-18-

- Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind dies nicht förderfähig.

- Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).
- Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.
- Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:
  - 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
  - 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
  - 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

- Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.
- Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

- Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.
- Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen; Schlossplatz 10; 76113 Karlsruhe.**

- **Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2023 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.**
- Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen:

**ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29,  
72336 Balingen, [sabine.gess@zollernalbkreis.de](mailto:sabine.gess@zollernalbkreis.de), Sabine Gess, Tel.: 07433/92-1910**

## **12. Antragsbewertung und Projektauswahl**

- Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.
- Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.
- Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekannt gegeben.
- Als Ansprechpersonen für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

## **13. Festlegung der Evaluation**

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich der Querschnittsziele werden durch folgendes Vorgehen überprüft:

- Jährliche Besuche der Projektträger
- Abgleich der bewilligten Anträge mit den Sachberichten. Die Sachberichte werden von der Geschäftsstelle an die Arbeitskreismitglieder weitergeleitet.
- Vorstellung der Projektergebnisse im Rahmen der Rankingsitzung bei laufenden Projekten.

